

	LAV-Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 1 von 7
Version: 02.01			

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe	1
4	Verantwortung der Leitung zuständiger Behörden	2
5	Verfahren.....	3
5.1	Festlegung der Qualitätspolitik	3
5.2	Festlegung der zu erreichenden Ziele.....	4
5.3	Sicherstellen der personellen und sächlichen Voraussetzungen.....	5
5.4	Benennung des Beauftragten	5
5.5	Eignung, Wirksamkeit und Verbesserung der Verfahren der amtlichen Kontrolle und der anderen amtlichen Tätigkeiten.....	6
6	Anhang.....	6
7	Mitgeltende Unterlagen.....	6
8	Verteiler	7

1 Zweck, Ziel

Die Durchführung und die Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 sind von den zuständigen Behörden sicherzustellen und nachzuweisen. Die Verantwortung hierfür obliegt der Leitung der jeweils zuständigen Behörde (im Folgenden Leitung genannt).

Mit dieser Verfahrensanweisung wird beschrieben, wie die Leitung dieser grundlegenden Verantwortung nachkommt.

Durch die Einhaltung dieser Anforderungen soll eine einheitliche Vorgehensweise in den zuständigen Behörden gewährleistet werden.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensanweisung richtet sich an die Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung beauftragte Stellen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o. g. Verordnung wahrnehmen.

3 Begriffe

Die **Qualitätspolitik** steht üblicherweise mit der übergeordneten Politik der Organisation im Einklang, sie kann der Vision und der Mission der Organisation angepasst werden und bildet den Rahmen für die Festlegung von Qualitätszielen.

	LAV-Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 2 von 7
Version: 02.01			

Im Allgemeinen legt ein **Ziel** fest, was erreicht werden soll. Die Ziele sind hierarchisch strukturiert und können darüber hinaus für die unterschiedlichen Organisationseinheiten und Strukturen festgelegt werden. Ein Ziel kann hochrangig, strategisch, oder operativ sein.

Die **Leitung** einer zuständigen Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/625 ist generell auch die oberste Leitung gemäß DIN EN ISO 9000 ff.

4 Verantwortung der Leitung zuständiger Behörden

Die Leitung der jeweils zuständigen Behörde verpflichtet sich, innerhalb der Organisation den Qualitätsgedanken und das Bewusstsein für das eingerichtete Qualitätsmanagement aktiv und engagiert zu verwirklichen und weiter zu fördern sowie für die Schaffung der notwendigen organisatorischen Voraussetzungen und Ressourcen, die zum Erreichen der Ziele der Verordnung (EU) 2017/625 erforderlich sind, Sorge zu tragen. Weiterhin ist sie dafür verantwortlich, dass die Verfahren für die amtlichen Kontrollen wirksam und angemessen im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625 sind.

Die Leitung der jeweils zuständigen Behörde nimmt hierfür die in der Verordnung (EU) 2017/625 beschriebene Verantwortung wahr, insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichten gemäß Artikel 5, 6 und 12. Die damit verbundenen jeweiligen Aufgaben können ganz oder teilweise delegiert werden. Dies muss entsprechend festgelegt und dokumentiert sein. Die Verantwortung verbleibt auch in diesem Fall bei der Leitung.

Die Länder legen allgemeine strategische und operative Zielsetzungen für die amtlichen Kontrollen im Bereich des gesundheitlichen Verbraucherschutzes fest und dokumentieren diese im mehrjährigen nationalen Kontrollplan gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU) 2017/625. Die Leitung trifft im Rahmen ihrer Verantwortung Festlegungen zur Umsetzung dieser Zielsetzungen.

Die Leitung der jeweils zuständigen Behörde trägt die Verantwortung für die Festlegung der Qualitätspolitik, der Ziele und der Maßnahmen zur Qualitätsplanung, Qualitätslenkung, Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung. Sie hat insoweit auch sicher zu stellen, dass diese Festlegungen auf allen Ebenen ihrer Organisation bzw. Organisationseinheit verstanden und umgesetzt werden.

Die Leitung ist verantwortlich für die Festlegung und Dokumentation der Organisationsstruktur und der Zuständigkeiten der jeweiligen Bereiche in ihrer Organisation bzw.

	LAV-Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 3 von 7
Version: 02.01			

Organisationseinheit sowie aller relevanten Prozesse und Verfahren im Zusammenhang mit der Durchführung und der Sicherstellung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten im Sinne der Verordnung (EU) 2017/625. Sie hat hierüber alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterrichten.

Die Leitung ist verantwortlich für die Ermittlung und Bereitstellung der erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen.

Die Leitung legt geeignete Verfahren für die interne und externe Kommunikation fest.

Die Leitung stellt sicher, dass Notfallpläne vorhanden und alle hieran Beteiligten darauf vorbereitet sind, diese im Falle einer Notsituation auszuführen.

Die Leitung ist dafür verantwortlich, dass ein geeignetes System zur Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten eingerichtet ist, um diese kontinuierlich auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und zu bewerten.

Die Leitung kann einen Beauftragten benennen, der die Aufgaben im Zusammenhang mit einem Qualitätsmanagementsystem wahrnimmt, bündelt und koordiniert. Unabhängig davon verbleiben in diesem Fall die Verantwortlichkeiten für die vorgenannten Aufgaben und Pflichten bei der Leitung.

5 Verfahren

5.1 Festlegung der Qualitätspolitik

Die Qualitätspolitik sollte angemessen, nachvollziehbar und verständlich sein. Sie sollte eine Verpflichtung zur Erfüllung der rechtlichen und anderen normativen Anforderungen und zur ständigen Verbesserung der Wirksamkeit des amtlichen Kontrollsystems sowie des zugrundeliegenden Qualitätsmanagementsystems enthalten. Die Qualitätspolitik jeder Organisation bzw. jeder Organisationseinheit sollte auf der Basis der von der Agrarministerkonferenz am 04.03.2005 beschlossenen und zuletzt durch die LAV mit Beschluss zur 37. Sitzung am 10./11.03.2021 aktualisierten „Grundsätze zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagementsystemen im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ (GP-AGQM-01) definiert werden.

Dabei sollten insbesondere Aussagen zu folgenden Aspekten getroffen werden:

- Rechtskonformität,
- Kundenorientierung und

	LAV-Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 4 von 7
Version: 02.01			

- Qualifikation der Mitarbeiter.

5.2 Festlegung der Ziele

Jeglichem behördlichen Handeln in der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung liegen die nachfolgenden übergeordneten Ziele zugrunde:

- Schutz des Menschen vor gesundheitlichen Schäden,
- Schutz des Menschen vor betrügerischen und irreführenden Praktiken und
- Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Tieren.

Um dies zu erreichen, bedarf es gemäß Verordnung (EU) 2017/625

- einheitlicher Kontrollen und Entscheidungen,
- Kontrollen auf konstant hohem Niveau,
- der wirksamen, risikoorientierten Planung von Kontrollen,
- der zuverlässigen Feststellung von Verstößen und
- des Ergreifens wirksamer (Vollzugs-)Maßnahmen.

Die festzulegenden Ziele sind auf die Erfüllung der vorgenannten übergeordneten Ziele gerichtet und werden regelmäßig durch die Leitung formuliert und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gegeben. Sie stehen im Einklang mit der Qualitätspolitik, berücksichtigen die einschlägigen fachlichen und rechtlichen Anforderungen der jeweils umfassten Tätigkeit und müssen eindeutig, relevant und messbar sein. Letzteres beinhaltet u. a. die Festlegung geeigneter, überprüfbarer Indikatoren. Die Planung berücksichtigt daneben u. a. die nachfolgenden Fragestellungen:

- Welche aktuellen fachlichen Fragestellungen oder Ergebnisse der durchgeführten Bewertungen sind zu berücksichtigen?
- Welche Maßnahmen sind zur Zielerreichung zu ergreifen?
- Welche Ressourcen stehen zur Verfügung?
- Wer ist für deren Umsetzung verantwortlich?
- Bis zu welchem Termin hat die Umsetzung zu erfolgen?

Das Erreichen der Ziele wird überwacht und das Ergebnis sowie daraus abgeleitete Schlussfolgerungen dokumentiert. Erforderlichenfalls werden die Ziele aktualisiert.

U. a. zu den folgenden Themenschwerpunkten können Ziele beschrieben werden (Aufzählung nicht abschließend):

- Ausstattung mit und effizienter Einsatz von Ressourcen,

	LAV-Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 5 von 7
Version: 02.01			

- Personalentwicklung inkl. fachlicher Kompetenz und persönlicher Eignung,
- Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsabläufe,
- Fehlervermeidung,
- Risikoorientierte amtliche Kontrolltätigkeit inkl. deren (geplanter) Auswirkungen,
- Grad der Einhaltung rechtlicher Vorgaben durch Unternehmer (Art. 3 Ziffer 29 Verordnung EU 2017/625),
- Kundenzufriedenheit,
- Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit,
- Effektive und gesicherte Kommunikation und Information und
- Präventiver Verbraucherschutz.

In diesem Zusammenhang wird auf das länderübergreifende Konzept zum Thema „Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“ verwiesen.

5.3 Sicherstellen der personellen und sächlichen Voraussetzungen

Die personellen und sächlichen Anforderungen zur Aufgabenerfüllung durch die Organisation bzw. Organisationseinheit sind ausgehend von Art und Umfang der konkreten Aufgaben der Organisation bzw. Organisationseinheit zu ermitteln. Die Verfügbarkeit der Ressourcen für die Umsetzung dieser Anforderungen einschließlich der erforderlichen Infrastruktur, Kommunikationswege und Arbeitsumgebung ist sicherzustellen. Auf die länderübergreifenden Verfahrensanweisungen „Organisation, Zuständigkeit“, „Anforderungen an das Personal“, „Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“, „Lenkung der QM-Dokumente“ sowie „Zusammenarbeit - Umgang mit Schnittstellen“ wird verwiesen.

5.4 Benennung des Beauftragten

Sofern von der Leitung ein Beauftragter, der die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Qualitätsmanagementsystem wahrnimmt, bündelt und koordiniert, benannt wird, wird dieser mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet und ist in dieser Funktion der Leitung direkt unterstellt (zum Beispiel Stabstelle). Der direkte Zugang zur Leitung muss gewährleistet sein.

	LAV-Arbeitsgruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 6 von 7
Version: 02.01			

5.5 Eignung, Wirksamkeit und Verbesserung der Verfahren der amtlichen Kontrolle und der anderen amtlichen Tätigkeiten

Die Leitung bewertet die Eignung und Wirksamkeit der im Rahmen der amtlichen Kontrolle und der anderen amtlichen Tätigkeiten angewendeten Verfahren. Die Bewertung sollte in angemessenen Abständen, möglichst jährlich, durchgeführt werden.

Dabei sollten grundsätzlich folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Erreichen der Ziele im Bewertungszeitraum,
- Ergebnisse amtlicher Kontrollen und der anderen amtlichen Tätigkeiten
- Stand der Folgemaßnahmen aus vorangegangenen Bewertungen,
- Ergebnisse von Audits und der unabhängigen Prüfung der Auditverfahren,
- durchgeführte Korrekturmaßnahmen und vorbeugende Maßnahmen,
- Änderungen (z. B. von Rechtsnormen oder von Zuständigkeiten), die sich auf die bestehenden Verfahren auswirken können,
- Verbesserungsvorschläge,
- Rechtskonformität des amtlichen Handelns (z. B. Widerspruchsverfahren),
- Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden,
- personelle und sächliche Ressourcen.

Die Bewertung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Aufgrund der Ergebnisse sind ggf. Maßnahmen zur Korrektur oder Weiterentwicklung der Kontrollverfahren schriftlich festzulegen und umzusetzen. Die Verantwortlichkeit für die Umsetzung möglicher Maßnahmen ist festzulegen.

In diesem Zusammenhang wird auf das länderübergreifende Konzept zum Thema „Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“ verwiesen.

6 Anhang

- entfällt

7 Mitgeltende Unterlagen

- Länderübergreifendes QM-Grundsatzpapier „Grundsätze zur Ausgestaltung von Qualitätsmanagementsystemen im gesundheitlichen Verbraucherschutz“ (GP-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Organisation, Zuständigkeit“ (02-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Anforderungen an das Personal“ (03-VA-AGQM-01)

	LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
		Verantwortung der Leitung	
Dokument: 01-VA-AGQM-01		Datum des LAV-Beschlusses: 06.04.2022	Seite 7 von 7
Version: 02.01			

- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes“ (04-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Lenkung der Dokumente“ (05-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Übertragung von Aufgaben“ (09-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifende Verfahrensanweisung „Zusammenarbeit – Umgang mit Schnittstellen“ (10-VA-AGQM-01)
- Länderübergreifendes Konzept zum Thema „Sicherstellung und Überprüfung der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen“

8 Verteiler

- LAV-Mitglieder